

# Regierung von Oberbayern

Luftamt Südbayern



Regierung von Oberbayern - LSS • Postfach 24 14 42 • 85336 München-Flughafen

Herr  
SHREYAS KUNAL SHAH  
Riemenschneiderstr. 6  
82008 Unterhaching

- Ausfertigung für den Antragsteller  
 Ausfertigung für den Arbeitgeber

Bearbeitet von Frau Barti	Telefon/Fax +49 89 2176-3747/ +49 89 2176-404640	Zimmer LSS- 5512	E-Mail luftsig@reg-ob.bayern.de
------------------------------	--	------------------------	------------------------------------

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 25-20-3787-FMG45688600	München, 30.10.2025
-------------	--------------------	--	------------------------

## § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG); Zuverlässigkeitüberprüfung

Nachname: <b>SHAH</b>	Geburtsname (falls abweichend):
Vorname: <b>SHREYAS KUNAL</b>	Geburtsort: <b>SOLAPUR</b>
Geburtsdatum: <b>02.11.1998</b>	Nationalität: <b>Indisch</b>

Bei o. g. Person wurde die persönliche Zuverlässigkeit gem. § 7 LuftSiG festgestellt. Diese Feststellung ist vorbehaltlich des Widerrufs oder der Rücknahme gültig bis zum **29.10.2030** (§ 5 Abs. 2 Satz 1 LuftSiZÜV).

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Ferraro



Dienstsiegel

Bei Schriftverkehr Postanschrift verwenden!

Dienstgebäude  
Flughafen München,  
Terminalstraße Mitte 18  
MAC-Süd, Ebene 05, Raum 5530-52  
85356 München-Flughafen  
S1/8 Flughafen München

Telefon Vermittlung  
+49 89 975-90409  
Telefax  
+49 89 2176-404640

E-Mail  
luftsig@reg-ob.bayern.de  
Internet  
[www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)



Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung gilt im gesamten Bundesgebiet (§ 6 Abs. 5 LuftSiZÜV). Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die Frist zur Wiederholungsüberprüfung. Nur wenn der Betroffene die Wiederholungsüberprüfung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragt hat, gilt er über die 5-Jahresfrist hinaus auch bis zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfung als zuverlässig (§ 5 Abs. 2 LuftSiZÜV). Werden nachträglich bedeutsame Informationen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bekannt, kann das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung zurückgenommen oder widerrufen werden (§ 7 LuftSiZÜV).

Dieses Schriftstück wurde mit Hilfe der Datenverarbeitung automatisch erstellt und ist daher nicht unterschrieben.